



# HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2004

**Antwort  
der Landesregierung  
auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP  
betreffend Maßregelvollzug in Hessen  
Drucksache 15/2439**

Die Große Anfrage beantwortet die Sozialministerin im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Einweisung von Straftätern in den Maßregelvollzug?

Die Einweisung erwachsener Straftäter in den Maßregelvollzug erfolgt auf Grundlage der §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch, die Einweisung jugendlicher Straftäter erfolgt auf Grundlage der §§ 63 und 64 StGB in Verbindung mit § 7 Jugendgerichtsgesetz.

Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat und wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Nach § 64 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn jemand den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen und wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückzuführen ist, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist und wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Nach § 7 Jugendgerichtsgesetz können als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden.

Frage 2. a) Wie steht die Landesregierung zu der Tatsache, dass auch nach § 126a StPO in den Maßregelvollzug eingewiesen wird, obwohl es sich hier lediglich um eine vorläufige Sicherungsmaßregel handelt und der Träger aus diesem Grund nicht zur Aufnahme verpflichtet ist?

§ 126a Strafprozessordnung bestimmt in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Untersuchungshaftvollzugsordnung, dass die vom Gericht anzuordnende einstweilige Unterbringung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus oder in einer öffentlichen Entziehungsanstalt zu vollziehen ist. Die Justiz verfügt nicht über entsprechende Einrichtungen. Insoweit führen die Träger der im Gesetz benannten Kliniken die einstweilige Unterbringung in Amtshilfe für die Justiz durch.

b) Beabsichtigt die Landesregierung, in diesem Zusammenhang ein klar geregeltes Verfahren zu etablieren?

Das unter a) beschriebene Verfahren stellt aus Sicht der Landesregierung ein klar geregeltes dar.

- c) Wie werden die Einweisungen nach § 126a StPO in den anderen Bundesländern gehandhabt?

Nach der vom Hessischen Sozialministerium am 9. August 2004 durchgeführten Länderumfrage werden die Einweisungen nach § 126a Strafprozessordnung in den anderen Bundesländern wie folgt gehandhabt:

Bundesland	Einrichtung
Baden-Württemberg	Einrichtungen des Maßregelvollzug
Bayern	Einrichtungen des Maßregelvollzug
Brandenburg	Einrichtungen des Maßregelvollzugs
Bremen	Einrichtungen des Maßregelvollzugs
Hamburg	Einrichtungen des Maßregelvollzugs
Hessen	Einrichtungen des Maßregelvollzugs
Mecklenburg-Vorpommern	Einrichtungen des Maßregelvollzugs
Niedersachsen	Einrichtungen des Maßregelvollzugs oder der Allgemeinpsychiatrie unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles
Nordrhein-Westfalen	Keine Rückmeldung
Rheinland-Pfalz	überwiegend Einrichtungen des Maßregelvollzugs
Saarland	Einrichtungen des Maßregelvollzugs
Sachsen	Einrichtungen des Maßregelvollzugs
Sachsen-Anhalt	Keine Rückmeldung
Schleswig-Holstein	Keine Rückmeldung
Thüringen	Einrichtungen des Maßregelvollzugs

- Frage 3. a) Ist das Gutachten von Prof. Kröber, Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, aus dem Jahr 2001 noch maßgeblich für die Entwicklung des Maßregelvollzuges in Hessen?

Ja.

- b) Inwiefern bestehen Diskrepanzen zwischen den Aussagen dieses Gutachtens und den jüngsten Vorlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV)?

Die Aussagen im "Gutachten zur Bedarfsentwicklung im Bereich der psychiatrischen Versorgung und des Maßregelvollzugs in Hessen bis 2007" bezüglich des prognostizierten Bettenbedarfs und der Empfehlung, die bisherige zentralisierte Struktur im Maßregelvollzug beizubehalten, mussten angesichts der stetig steigenden Belegungsentwicklung fortgeschrieben werden.

Wenn Prof. Dr. Kröber von der Beibehaltung zentralisierter Strukturen spricht, so ist damit gemeint, dass das Prinzip der wohnortnahen Versorgung, wie es im Bereich der allgemeinpsychiatrischen Versorgung gilt, aus fachlichen Gründen nicht auf die forensische Psychiatrie übertragen werden kann. Der von ihm prognostizierte Bedarf im Bereich des § 63 StGB von 417 bis 483 Plätzen bis 2007 wird höher sein.

Die gemeinsame Bedarfsprognose des LWV Hessen und des Hessischen Sozialministeriums bis zum Jahre 2010 geht jetzt von 600 bis 620 Plätzen aus. Eine solche Kapazität kann nicht zentral vorgehalten werden, wenn die fachliche Qualität von Sicherheit und Behandlung weiter gewährleistet werden soll.

Im Übrigen hält auch Prof. Dr. Kröber durchaus kleinere Maßregelvollzugseinrichtungen für sinnvoll, allerdings sollten sie aus ökonomischen und therapeutischen Gründen mindestens 80 Plätze umfassen (Gutachten S. 103).

Das mit dem Land abgestimmte Konzept des LWV Hessen sieht keine Dezentralisierung des Maßregelvollzugs in Hessen vor. Die forensische Klinik Haina wird an ihrem Standort Gießen zurzeit um 63 Plätze erweitert. Am Standort Haina sind darüber hinaus zwei weitere Stationen mit 32 Betten (Haus 6) geplant (davon 20 neue Plätze), sodass die Klinik im Endausbau rund 400 Plätze umfassen wird. Sie wäre damit die größte Maßregelvollzugseinrichtung in der gesamten Bundesrepublik.

Die Klinik Eichberg mit ihrem speziellen Auftrag der Unterbringung und Behandlung geistig Behinderter und chronisch psychisch kranker Rechtsbrecher kann nicht erweitert werden, weil mit der Stadt Eltville und der Gemeinde Kiedrich eine vertragliche Begrenzung der Platzzahl vereinbart wurde. Die Klinik für forensische Psychiatrie Hanau (15 Plätze) soll nicht weiter ausge-

baut und lediglich für eine Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme der forensischen Klinik Riedstadt betrieben werden. Es ist ein neuer Standort in Riedstadt mit 162 Betten beschlossen, um den prognostizierten Bedarf decken zu können. Hessen hat somit auch künftig im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern relativ wenig Maßregelvollzugsstandorte, was durchaus im Einklang mit den Aussagen des Maßregelvollzugsgutachtens steht.

Die seinerzeitige Bedarfsprognose von Prof. Dr. Kröber für den Bereich des § 64 StGB ist von 196 auf 400 Betten anzuheben. Diese Bettenzahl dürfte aber auf rund 330 Betten zu korrigieren sein, wenn § 67 StGB wie erwartet geändert und gesetzlich die Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge ermöglicht wird.

Der Maßregelvollzug im Bereich des § 64 StGB soll an zwei Standorten, in Hadamar (235 Plätze) und in Bad Emstal-Merxhausen (84 Plätze), durchgeführt werden.

Frage 4. a) Welche Aussagen trifft das oben genannte Gutachten zur Trägerschaft des LWV?

Das Gutachten von Prof. Dr. Kröber, Institut für Forensische Psychiatrie, Berlin, stellt unter Nr. 2.2 auf S. 37 die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Trägerstrukturen wie folgt dar:

"In § 2 des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 ist festgelegt, dass die Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt in den Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) vollzogen werden. Nicht ausgeschlossen ist damit, so Satz 2 dieses Paragraphen, ein Vollzug außerhalb Hessens. Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen ist also der LWV. Die Kliniken des Maßregelvollzuges sind Betriebszweige der "Zentren für Soziale Psychiatrie", bei denen es sich um organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe des LWV ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt. Der "offene Vollzug" kann auch in allgemeinpsychiatrischen Einrichtungen des LWV erfolgen."

Es führt unter Nr. 7.1 auf S. 75 ff. im Hinblick auf Optionen für künftige Trägerstrukturen Folgendes aus:

"§ 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 legt fest, dass die Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt in den Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes vollzogen werden. Diese Trägerschaft des Maßregelvollzuges bei einer kommunalen Mittelbehörde ist eines von vier Grundmustern für Trägerstrukturen. ... 3. Die Trägerschaft wird von einer kommunalen Mittelbehörde übernommen. Beispiel ist neben Hessen mit dem Landeswohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen mit den Landschaftsverbänden als Träger. ...

Der Maßregelvollzug in der Trägerschaft einer kommunalen Mittelbehörde hat zunächst den Vorteil, dass damit tagespolitisch motivierte und nicht ausreichend sachlich begründete Eingriffe der Landesbehörde unterbleiben. Außerdem wird das zuständige Landesministerium im Falle problematischer Entwicklungen im Maßregelvollzug in gewissem Ausmaß auch vor vorschnellen Zuweisungen von Verantwortlichkeit geschützt. Wie im Modell mit landeseigenen Trägergesellschaften kann auch in diesem Modell langfristig ausreichend fachliche Kompetenz aufgebaut werden. Die Möglichkeit einer außertariflichen Gestaltung von Dienstverträgen ist hier allerdings nicht gegeben.

Nachteilig an dieser in Hessen realisierten Trägerstruktur kann sich auswirken, dass das Land zwar für die Finanzierung von Plätzen im Maßregelvollzug verantwortlich ist, gleichzeitig aber durch die Trägerschaft einer Mittelbehörde nicht über ausreichende Steuerungsmöglichkeiten verfügt. ..."

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen führt aus:

"Die Beschränkung der Trägerschaft auf den LWV Hessen ist aus dem historischen Kontext verständlich, war doch seinerzeit nahezu die gesamte stationäre psychiatrische Versorgung in Hessen in der Trägerschaft des LWV. In der Zwischenzeit hat sich die Trägerschaft jedoch stark ausdifferenziert. Aus diesem Grunde wird auch für die gesetzliche Fixierung eines Trägermonopols zur Durchführung des Maßregelvollzuges in Hessen kein grundsätzliches Erfordernis mehr gesehen, zumal ein Monopol aus gesundheitsökonomischen Überlegungen ... abzulehnen ist, weil dadurch der Hand-

lungsspielraum für eine wirtschaftliche Gestaltung des Maßregelvollzugs eingeengt wird.

Die Empfehlung für eine Auflockerung des Trägermonopols ist nicht aus einer inhaltlichen Kritik der Arbeit in den Einrichtungen des LWV hergeleitet, sondern folgt grundsätzlich gesundheitsökonomischen Erwägungen. Sofern es überhaupt zu einem Wettstreit von Trägern in Hessen kommt, besteht die Einschätzung, dass der LWV weder unter qualitativer noch unter ökonomischen Aspekten einen fairen Wettbewerb fürchten muss."

- b) Ist vorgesehen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Hessen in die Hände anderer Träger als die des LWV zu geben?

Momentan gibt es keine solchen Überlegungen.

Frage 5. Welche Einrichtungen des Maßregelvollzugs gibt es in Hessen?

In Hessen wird der Maßregelvollzug ausschließlich in Einrichtungen des LWV Hessen durchgeführt, wengleich das Maßregelvollzugsgesetz (§ 2) nach einer Gesetzesänderung im Juni 2002 nunmehr auch die Möglichkeit vorsieht, andere Träger mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind nach § 4 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes in einem Vollstreckungsplan aufgeführt. Die aktuelle Fassung des Vollstreckungsplanes ist im Staatsanzeiger Nr. 2/2004, S. 238, veröffentlicht.

Zurzeit gibt es in Hessen folgende Maßregelvollzugseinrichtungen:

- Klinik für forensische Psychiatrie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster), Landgraf-Philipp-Platz 3, 35114 Haina,
- Klinik für forensische Psychiatrie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Am Mönchberg, Mönchberg 8, 65589 Hadamar,
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Lahnhöhe im Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn, Cappelstraße 98, 35039 Marburg,
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Rheinhöhe im Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick, Kloster-Eberbach-Straße 4, 65346 Eltville,
- Klinik für forensische Psychiatrie Hanau, Katharina-Belgica-Straße 2, 63450 Hanau,
- Klinik für forensische Psychiatrie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick, Kloster-Eberbach-Straße 4, 65346 Eltville.

Im Einvernehmen mit der jeweiligen ärztlichen Leitung kann offener Vollzug in folgenden Kliniken durchgeführt werden:

- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick, Kloster-Eberbach-Straße 4, 65346 Eltville,
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster), Landgraf-Philipp-Platz 3, 35114 Haina,
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Bergstraße, Ludwigstraße 54, 64646 Heppenheim,
- Walter-Picard-Klinik - Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie - im Zentrum für Soziale Psychiatrie Philippshospital, 64560 Riedstadt,
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Am Mönchberg, Mönchberg 8, 65589 Hadamar,
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen, Landgraf-Philipp-Straße 9, 34308 Bad Emstal,
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marburg im Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn, Cappelstraße 98, 35039 Marburg,
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Gießen im Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn, Licher Straße 106, 35394 Gießen.

Frage 6. a) Wie hoch ist derzeit die Anzahl der Plätze im Maßregelvollzug?

Über die Anzahl der vom Land anerkannten Plätze, deren Verteilung auf die einzelnen Kliniken/Standorte sowie die Rechtsgrundlage der Unterbringung gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Klinik/Standort	Anerkannte Plätze	Rechtsgrundlage
Klinik für forensische Psychiatrie Haina (einschl. Außenstelle Gießen und Fischbach <sup>1</sup> )	317	§ 63 StGB
Klinik für forensische Psychiatrie Eichberg, Eltville	18	§ 63 StGB
Klinik für forensische Psychiatrie Hanau	15	§ 63 StGB
Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar <sup>1</sup> )	145	§ 64 StGB
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Lahnhöhe, Marburg <sup>1</sup> )	7 <sup>2</sup>	§§ 63/64 StGB, § 7 JGG

<sup>1</sup> In den Kliniken erfolgt auch die einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO.

<sup>2</sup> Es handelt sich um die für das Jahr 2004 budgetierte Patientenzahl.

Für den Maßregelvollzug ausdrücklich anerkannte Plätze in den im Vollstreckungsplan aufgeführten Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie gibt es nicht.

b) Wie hat sich die Platzzahl in den vergangenen zehn Jahren in Hessen entwickelt?

Die Entwicklung der anerkannten Maßregelvollzugsplätze der vergangenen zehn Jahre ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

Jahr	Psychisch Kranke § 63 StGB	Suchtkranke § 64 StGB	Gesamt
1994	290	111	401
1995	290	111	401
1996	290	111	401
1997	290	111	401
1998	290	111	401
1999	290	111	401
2000	290	111	401
2001	290	120	410
2002	335	145	480
2003	350	145	495
2004	350	145	495

Erläuterungen zur Tabelle:

**Kapazitätsentwicklung für psychisch kranke Patienten nach § 63 StGB**

Die Platzzahlerhöhung im Jahr 2002 um 45 Plätze setzt sich zusammen aus einer Erhöhung der Kapazität um 27 Plätze in der Klinik Haina und dem Aufbau der forensischen Klinik Eltville mit zunächst 18 Plätzen.

Mit der Inbetriebnahme der forensischen Klinik Hanau im Oktober 2003 erfolgte eine Kapazitätsausweitung um 15 Plätze.

**Kapazitätsentwicklung für suchtkranke Patienten nach § 64 StGB**

Die Erhöhung der anerkannten Platzzahl in den letzten Jahren erfolgte ausschließlich am Standort Hadamar. Eine weitere Kapazitätserhöhung am Standort Hadamar von 145 auf 235 Plätze wurde von der Versammlung des LWV Hessen am 7. Juli 2004 beschlossen.

Frage 7. Welche Gründe waren ausschlaggebend für den Ausbau des Maßregelvollzugs?

Die seit Jahren kontinuierlich steigenden Zugangszahlen erfordern den Ausbau der Unterbringungskapazitäten.

Frage 8. An welchen Standorten hat bisher ein Ausbau stattgefunden?

Wie in der Antwort zu Frage 6 b bereits dargelegt, hat ein Ausbau von Unterbringungskapazitäten bisher an den Standorten Haina (einschließlich Außen-

stelle Gießen) und Hadamar stattgefunden. In der Außenstelle Gießen der forensischen Klinik Haina geschah dies durch Herrichtung und Wiederinbetriebnahme des Hauses G 3 (+ 27 Plätze) und in der forensischen Klinik Hadamar durch Umbau und Nutzungsänderung vorhandener Stationen im Haus 2 (+ 34 Plätze).

Im Jahr 2002 wurde die forensische Klinik Eltville gebildet. Der Aufbau der Klinik begann mit 18 Plätzen und soll nach Realisierung entsprechender Umbaumaßnahmen in den Häusern 9 und 10 insgesamt 57 Plätze umfassen.

Frage 9. Wie hoch ist die aktuelle Auslastung dieser Plätze?

Die erreichte Durchschnittsbelegung in 2004 (Stichtag 30. Juni 2004) der einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen und der Klinik Lahnhöhe ist aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Klinik	Planbetten/ Plätze	Patienten- bestand am 30.06.04	Durch- schnitts- belegung	Auslastungs- grad der Planbetten
KffP Eichberg	18	18	18,0	100,0 v.H.
KffP Hanau	15	15	15,0	100,0 v.H.
KffP Hadamar	145	214	226,2	156,0 v.H.
KffP Haina	317	370	371,5	117,2 v.H.

Frage 10. Mit welchem Bedarf an Plätzen ist in den kommenden zehn Jahren zu rechnen?

In dem von der Verbandsversammlung des LWV Hessen am 7. Juli 2004 beschlossenen Konzept "Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs in Hessen" ist eine - fortgeschriebene und mit dem Land abgestimmte - Bedarfsprognose enthalten, die auf das Jahr 2010 ausgerichtet ist. Danach wird für psychisch kranke Rechtsbrecher (§ 63 StGB/§ 126a StPO) ein Bedarf von 600 bis 620 Betten, für suchtkranke Rechtsbrecher (§ 64 StGB/§ 126a StPO) ein Bedarf von 400 Betten und für Jugendliche ein Bedarf von 10 bis 15 Betten prognostiziert.

Frage 11. Was unternimmt die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt konkret, um zu verhindern, dass Straftäter aufgrund der aktuellen Überbelegung im Maßregelvollzug nicht aufgenommen werden können und damit auf freien Fuß gesetzt werden müssen?

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, mehr Unterbringungskapazitäten im hessischen Maßregelvollzug zu schaffen. Die Maßnahmen wurden vorstehend im Einzelnen ausgeführt.

Für die Landesregierung hat die Sicherheit der Bevölkerung oberste Priorität. Es ist bisher trotz der Überbelegung immer gelungen, rechtskräftig verurteilte Straftäter in den Maßregelvollzug aufzunehmen und somit die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Durch die Erhöhung der Kapazitäten an den bestehenden Standorten sowie den geplanten Bau der neuen Kliniken in Riedstadt und Bad Emstal-Merxhausen wird die Aufnahmefähigkeit dauerhaft gesichert.

Frage 12. a) Wie hoch sind die Pflegesätze in den jeweiligen Einrichtungen?

Für die nachfolgend aufgeführten Maßregelvollzugseinrichtungen wurden für den Pflegesatzzeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 die jeweils genannten Pflegesätze je Berechnungstag (BT) festgesetzt:

Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar	214,08 €/BT
Klinik für forensische Psychiatrie Haina	243,49 €/BT
Klinik für forensische Psychiatrie Hanau	331,28 €/BT
Klinik für forensische Psychiatrie Eichberg	298,34 €/BT
Maßregelvollzugsbereich der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Lahnhöhe	732,88 €/BT

b) Aus welchen Kosten setzen sich im Einzelnen die Pflegesätze zusammen?

Die Pflegesätze setzen sich im Einzelnen aus folgenden Kosten zusammen:

- Personalkosten für die Dienstleistungen des Ärztlichen Dienstes, Pflegedienstes, Medizinisch-technischen Dienstes, Funktionsdienstes, Wirtschafts- und Versorgungsdienstes, Technischen Dienstes, Verwaltungsdienstes,

Sonderdienstes, des Sonstigen Personals und nicht zurechenbare Personalkosten.

- Sachkosten für die Kostenarten Lebensmittel, Medizinischer Bedarf, Wasser/Energie/Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Zentrale Verwaltungsdienste, Zentrale Gemeinschaftsdienste, Steuern/Abgaben/Versicherungen, Instandhaltung, Gebrauchsgüter und Sonstiges.
- Kalkulatorischen Kosten für die Kostenarten Kalkulatorische Abschreibungen, Kalkulatorische Zinsen und Kalkulatorische Tilgung.
- Kostenabzüge für Personalunterkunft und Sachkosten, Personalverpflegung, Hilfsbetriebe und Ambulanz des Krankenhauses.
- Ausgleichen von Budgetüberschüssen bzw. Budgetunterdeckungen aus Vorjahren.

Frage 13. a) Für welche bestehenden Standorte plant die Landesregierung bzw. der LWV eine Erhöhung der Plätze?

Die bestehenden Standorte für psychisch kranke Rechtsbrecher (§ 63 Strafgesetzbuch/§ 126a Strafprozessordnung) werden in Haina um zwei Stationen (+ 20 Plätze), in Gießen um vier Stationen (+ 63 Plätze) und in Eltville um zwei Stationen (+ 39 Plätze) erweitert.

Für die Unterbringung suchtkranker Rechtsbrecher (§ 64 StGB/§ 126a StPO) wird die Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar auf 235 Plätze erweitert.

- b) In welcher Höhe sind die entsprechenden Kosten für die einzelnen Standorte zu veranschlagen?

Im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Jahr 2004 sind im Einzelplan 08 für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums folgende Kosten veranschlagt:

- 5,5 Mio. € für Umbaumaßnahmen zur Herrichtung von zwei Gebäuden mit insgesamt vier Stationen und eines Gebäudes für Ergotherapie und Funktionsräume zur Durchführung des Maßregelvollzuges nach § 63 StGB in der Außenstelle Gießen der Klinik für forensische Psychiatrie Haina und
- 10.456.000 € für die Errichtung einer neuen Maßregelvollzugseinrichtung in dem Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick in Eltville.

- c) Welcher Zeitrahmen ist dabei in der Planung jeweils avisiert worden?

Bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze 2004 ist in der Planung für die Erweiterung in Gießen und die Erweiterung in Eltville jeweils ein Zeitrahmen bis 2006 avisiert; für die Erweiterung in Haina ist in der Planung aktuell ein Zeitrahmen bis 2005 avisiert. Ein Zeitrahmen für die Erweiterung der Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar auf 235 Plätze liegt noch nicht vor.

- d) Was sind die Gründe hierfür, dass die Zeitrahmen nicht eingehalten werden?

Der Schaffung neuer Behandlungskapazitäten für den Maßregelvollzug geht regelhaft ein komplexer, oftmals schwieriger und zeitraubender Planungsprozess voraus. Dieser beinhaltet Überzeugungsarbeit gegenüber der Standortgemeinde und der Bevölkerung, die Erarbeitung der notwendigen Planungsunterlagen und nicht zuletzt die - in Zeiten knapper Kassen immer schwieriger werdende - Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel.

- e) Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass zeitliche Verzögerungen möglicherweise dazu führen, dass sich die Stimmung in der Bevölkerung trotz einer zuvor positiven Einstellung aufgrund von Sicherheitsbedenken schließlich gegen die Standorte wendet?

Nein. Hierzu besteht aus heutiger Sicht kein Anlass.

Frage 14. Gibt es innerhalb des LWV oder der Landesregierung Überlegungen, die sich auf die Eröffnung eines neuen Standortes richten?

Ja. Das Kabinett hat am 5. Juli 2004 beschlossen, in Riedstadt im Zentrum für Soziale Psychiatrie Philipppshospital eine forensische Klinik mit 162 Plätzen zu errichten, um den prognostizierten Bedarf für die Unterbringung

psychisch kranker Straftäter (§ 63 Strafgesetzbuch/§ 126a Strafprozessordnung) zu decken. Die Verbandsversammlung des LWV hat am 7. Juli 2004 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Frage 15. a) Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf den Standort Bad Emstal-Merxhausen und die Durchführung des Projektes im Rahmen eines kooperativen Festpreismodells?

Für die Durchführung der Teilmaßnahme "Umbau Alte Schule" sind anteilige Landesmittel in Höhe von rund 2,1 Mio. € bewilligt worden. Finanzierungsmittel für denkmalpflegerische Mehraufwendungen stehen im Wirtschaftsplan des Zentrums für Soziale Psychiatrie Kurhessen zur Verfügung. Die Teilmaßnahme "Neubau einer forensischen Klinik" soll durch einen Generalunternehmer - begleitet durch einen Projektmanager und einen Lenkungsausschuss unter mitverantwortlicher Begleitung des Hessischen Sozialministeriums - abgewickelt werden. Der Generalunternehmer soll eine Festpreisvergabe erhalten.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ermächtigt, die Genehmigungsplanung zu beauftragen und den Bauantrag zu stellen. Er ist ferner ermächtigt, die Erstellung des baulichen Anforderungsheftes (Raumbuch) zu beauftragen.

Die Funktion des Projektmanagers ist vom Hessischen Sozialministerium europaweit ausgeschrieben.

b) Wie ist dieses Modell im Einzelnen ausgestaltet?

Ziel ist, bei der Errichtung neuer forensischer Kliniken eine höhere Kostensicherheit zu erreichen. Angesichts der knapper werdenden finanziellen Mittel kommt dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Maßregelvollzug hohe Priorität zu. Das kooperative Festpreismodell zeichnet sich dadurch aus, dass die Baumaßnahme für den Neubau der forensischen Klinik in Bad Emstal-Merxhausen von einem projektbegleitenden Lenkungsgremium mit Entscheidungsbefugnis zur Einhaltung des Festpreises, insbesondere bei Abweichungen von den Planungsvorgaben, gesteuert wird. Neben den klassischen Aufgaben der Projektsteuerung hat der Projektmanager die zentrale Aufgabe, die Sitzungen dieses projektbegleitenden Lenkungsgremiums zu koordinieren und Entscheidungsvorlagen vorzubereiten. Diesem Lenkungsgremium werden als Finanzier und Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Hessen Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Sozialministeriums, als Träger der Maßregelvollzugseinrichtung Vertreterinnen und Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, als Nutzer Vertreterinnen und Vertreter des Zentrums für Soziale Psychiatrie Kurhessen sowie der zukünftige Generalunternehmer und der zukünftige Projektmanager angehören.

Frage 16. Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, den Maßregelvollzug in Heppenheim nicht auszubauen?

Zu der Zeit, als Heppenheim als Standort für eine forensische Klinik in der Diskussion war, ging man von einer erforderlichen Kapazität von 72 Plätzen aus. Die steigenden Zugangszahlen erfordern eine größere forensische Klinik. Auch aus fachlicher Sicht sollte eine Einrichtung im Bereich des Maßregelvollzuges nach § 63 StGB eine Größe haben, die sowohl eine Differenzierung in Bezug auf den erforderlichen Grad der Sicherungsmaßnahmen als auch der therapeutischen Behandlungsprogramme ermöglicht. Eine Klinik mit 162 Plätzen, wie sie für Riedstadt geplant ist, wäre in Heppenheim nicht zu realisieren gewesen.

Frage 17. Welche Gründe sprechen dafür, am Standort Riedstadt eine neue forensische Klinik zu eröffnen?

Aus Sicht der Landesregierung ist für die Errichtung einer forensischen Klinik die Erfüllung verschiedener Standortkriterien notwendige Voraussetzung. Dies sind unter anderem der Verbund mit einem Fachkrankenhaus, um qualifiziertes Fachpersonal gewinnen und die vorhandene Infrastruktur nutzen zu können, sowie das Vorhandensein geeigneter Grundstücke. Daraus folgt, dass es nur eine begrenzte Zahl möglicher Standorte gibt.

Da ca. die Hälfte aller nach § 63 StGB eingewiesenen psychisch kranken Straftäter aus dem Bezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt kommt, ist eine Klinik in Südhessen sinnvoll.



Frage 18. Wie viele Plätze sind in Riedstadt im Maßregelvollzug geplant?

In Riedstadt sind 162 Plätze zur Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher (§ 63 StGB/§ 126a StPO) geplant.

Frage 19. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung bzw. der LWV zu ergreifen, um die Akzeptanz für den Ausbau in der örtlichen Bevölkerung sicherzustellen?

Unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz der Bevölkerung für eine solche Einrichtung ist, die Bedenken und Ängste ernst zu nehmen und den legitimen Sicherheitsbedürfnissen nachweislich und kontinuierlich Rechnung zu tragen.

Die Sicherheit der Bevölkerung wird bei den konzeptionellen und planerischen Überlegungen an oberster Stelle stehen.

Es wird zudem im Herbst 2004 ein Beirat ("Forensikbeirat") aus Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern und fachkundigen Bürgerinnen und Bürgern berufen, der an den weiteren Planungen beteiligt wird und der beratende Funktionen mit dem Ziel, die Akzeptanz und das Verständnis für die Aufgaben des Maßregelvollzuges zu fördern, wahrnimmt.

Frage 20. a) Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass sich eine Bürgerinitiative in Riedstadt veranlasst gesehen hat, einen Bürgerentscheid durchzuführen?

Die Durchführung des Maßregelvollzuges ist eine gesetzliche Verpflichtung für das Land. Die gesicherte Unterbringung und Behandlung psychisch kranker Straftäter dienen der Sicherheit der Bevölkerung. Die Bedenken und Befürchtungen in der Bevölkerung sind sehr ernst zu nehmen und werden bei der Planung und Realisierung berücksichtigt.

Aus den genannten Gründen gibt es zum Forensikstandort Riedstadt keine Alternative, sodass an diesem Standortvorschlag festgehalten werden muss.

b) Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dem Ergebnis des Bürgerentscheids?

Siehe Antwort zu Frage 20 a.

c) Wie ist das Votum der Gemeindevertretung in Bezug auf den Maßregelvollzug in Riedstadt?

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 25. März 2004 zum Bürgerbegehren/Bürgerentscheid folgenden Beschluss gefasst:

"In der Fragestellung wird von der Bürgerinitiative davon ausgegangen, die Gemeinde Riedstadt könne das Erforderliche tun, um den Bau einer forensischen Klinik mit Hochsicherheitstrakt und Nachsorgeambulanz zur Unterbringung und Rehabilitation psychisch gestörter Straftäter verhindern. Nähere Erklärungen dafür, was unter der allgemein gehaltenen Formulierung "alles Erforderliche" zu verstehen ist, werden von der Bürgerinitiative nicht gegeben.

Zunächst ist deshalb klarzustellen, dass mittels dieser allgemein gehaltenen Formulierung weder die Einlegung von Rechtsmitteln gemeint sein noch zur Verfolgung eines gesetzeswidrigen Zieles aufgefordert oder gezwungen werden darf, weil die Fragestellung sonst gegen das Gesetz verstoßen würde.

Auch beinhaltet sie keinen konkreten Handlungsauftrag an den Gemeindevorstand. Einem Bürgerentscheid im Sinne der Fragestellung käme damit lediglich Resolutionscharakter zu.

Damit bleibt festzustellen, dass der Gemeindevorstand keine rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten hat, den Bau einer forensischen Klinik zu verhindern. Die Entscheidungskompetenz liegt alleine bei der Landesregierung und dem Landeswohlfahrtsverband.

Es sollte auch bedacht werden, dass von einer professionell geführten forensischen Klinik kein messbares Risiko für die Allgemeinheit und insbesondere keines für die Standortgemeinde ausgeht. Dies gilt auch für eine Nachsorgeambulanz, weil diese nicht am Klinikstandort, sondern aufsuchend am Wohnort oder Arbeitsplatz und damit flächendeckend tätig wird.

Der Gemeindevorstand empfiehlt aus vorgenannten Gründen, die Frage mit nein zu beantworten."

Am 6. September 2004 hat die Gemeindevertretung mit 25 von 32 Stimmen einen beantragten Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Verhinderung der forensischen Klinik abgelehnt.

Frage 21. Welche Ergebnisse hat die Prüfung des Sicherheitskonzeptes des LWV durch das zuständige Sozialministerium erbracht?

Die Sicherheit der Bevölkerung hat oberste Priorität. Sicherheit wird sowohl durch bauliche Maßnahmen als auch durch Behandlung gewährleistet.

Der LWV Hessen hat mit Schreiben vom 18. Juni 2004 die Eckpunkte seines Sicherheitskonzeptes für die zu errichtende Klinik in Riedstadt vorgelegt. Dies umfasst mehrere Ebenen und Elemente:

Die Gewinnung von qualifiziertem Personal soll schon frühzeitig beginnen, um so interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums für Soziale Psychiatrie Philipppshospital Riedstadt ausreichend Zeit zu geben, sich durch Fort- und Weiterbildung und Hospitationen in forensischen Kliniken auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten.

Die bauliche Sicherheit wird in Abstimmung mit dem Hessischen Landeskriminalamt realisiert werden, sowohl hier als auch beim LWV und beim Land kann auf vielfältige Erfahrungen der letzten Jahre zurückgegriffen werden.

Es wird ein Qualitätsmanagement installiert werden, wie es bereits in den großen forensischen Kliniken etabliert ist, das sich schwerpunktmäßig und fortlaufend mit Sicherheitsfragen beschäftigt.

Es wird ein Konzept für Vollzugslockerungen entwickelt, das den rechtlichen Anforderungen entspricht. Ein Lockerungskonzept enthält verschiedene Stufen, die voraussetzen, dass sich ein Patient bewährt und entsprechende Therapiefortschritte gemacht hat. Lockerungsentscheidungen werden nicht von einer Person alleine getroffen und es werden wissenschaftliche fundierte Methoden der Prognoseentscheidungen angewendet. Referenzmodell hierfür wird das Konzept der forensischen Klinik Haina sein, die über die Bundesgrenzen hinaus einen exzellenten Ruf genießt.

Zudem wird eine Nachsorgeambulanz aufgebaut, die in der Regel aufsuchend arbeitet und mit dazu beiträgt, die Behandlungserfolge dauerhaft abzusichern und die Möglichkeit hat, bei der Gefahr eines Rückfalls umgehend eine Wiederaufnahme in die Klinik zu veranlassen.

Aus Sicht des Hessischen Sozialministeriums, das die Fachaufsicht über die forensischen Kliniken hat, sind die Maßnahmen des Sicherheitskonzeptes geeignet, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Das Konzept wird bei der Umsetzung des Vorhabens - in Abstimmung mit dem Sozialministerium - weiter präzisiert und konkretisiert.

Frage 22. Inwiefern soll die Frage der Sicherheit mit der örtlichen Bevölkerung diskutiert werden?

Am 9. Juli 2004 hat in Riedstadt eine Informationsveranstaltung stattgefunden, bei der die Bürgerinnen und Bürger über die Beschlüsse der Landesregierung und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, in Riedstadt eine forensische Klinik zu errichten, informiert wurden. Dabei wurde ihnen angeboten, sich jederzeit bei Fragen an das Sozialministerium oder den Landeswohlfahrtsverband Hessen zu wenden.

Im Herbst soll ein Forensikbeirat konstituiert werden. Forensikbeiräte fungieren als Bindeglied zwischen Klinik und Bevölkerung, in ihnen werden Fragen der Planung und des Betriebs der Klinik erörtert. Der Beirat in Riedstadt wird in die weiteren Planungen mit einbezogen werden und alle relevanten Sicherheitsfragen werden dort diskutiert.

Die bisher mit den Forensikbeiräten gemachten Erfahrungen in Hessen zeigen, dass dies ein geeignetes Instrument ist, Bedenken der Bevölkerung aufzugreifen und zu bearbeiten und damit längerfristig zu einer Akzeptanz für die Arbeit der forensischen Kliniken zu kommen.

Frage 23. Wie ist das weitere Vorgehen in Riedstadt unter Berücksichtigung des Bürgerentscheids geplant?

Zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit einer forensischen Klinik in Riedstadt wurde vom Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Bauvoranfrage gestellt. Der Landkreis Groß-Gerau hat die Bauvoranfrage mit Schreiben vom 22. September 2004 grundsätzlich positiv beschieden, sodass umgehend mit den konkreten Planungen begonnen werden kann. Die Maßnahme soll durch das Hessische Baumanagement durchgeführt werden.

Frage 24. a) Ist beabsichtigt, den Standort Hanau für den Maßregelvollzug aufrechtzuerhalten?

Das Kabinett hat am 5. Juli 2004 beschlossen, mit Inbetriebnahme der Klinik in Riedstadt den Standort Hanau für den Maßregelvollzug aufzugeben.

- b) Ist eine Aufrechterhaltung unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen Führung zu befürworten?

Siehe Antwort zu Frage 24 a.

- c) Sieht die Landesregierung Alternativen zu diesem Standort?

Siehe Antwort zu Frage 24 a.

- Frage 25. a) Welchen Inhalts ist die Vereinbarung, die der LWV mit der Gemeinde Kiedrich in Bezug auf den Maßregelvollzug in der Klinik Rheinblick geschlossen hat?

Die zwischen der Gemeinde Kiedrich - vertreten durch den Gemeindevorstand - und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen - vertreten durch seinen Verwaltungsausschuss - geschlossene Vereinbarung enthält folgenden Inhalt:

#### "Präambel

Der Aufbau der Klinik für forensische Psychiatrie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick, Eltville, hat bei Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kiedrich trotz der Bürgerinformation durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen erneut Ängste und Vorbehalte ausgelöst. Zwischen dem Hessischen Sozialministerium und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen besteht Einvernehmen, dass im Hinblick auf die erhebliche Überbelegung der forensischen Klinik Haina und die steigende Patientenzahl auf den Standort Eltville nicht verzichtet werden kann. Platzzahl und Personenkreis werden folgendermaßen begrenzt:

#### § 1

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen verpflichtet sich, die geplante Klinik für forensische Psychiatrie

- auf 57 Betten zu beschränken,
- auf die Aufnahme straffällig gewordener chronisch Krankern und geistig behinderter Patienten der Klinik für forensische Psychiatrie Haina, die nach § 63 StGB eingewiesen wurden, zu beschränken.

#### § 2

Bei der Auswahl der zu verlegenden Patienten wird die ärztliche Leitung der forensischen Klinik darauf achten, dass nur solche Patienten in die forensische Klinik Eltville verlegt werden, von denen auf der Basis fachlich anerkannter Prognosekriterien zu erwarten ist, dass von ihnen kein erhöhtes Gefährdungspotential für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kiedrich ausgeht."

- b) Sind vergleichbare Vereinbarungen mit den übrigen Standortgemeinden geplant?

Vergleichbare Vereinbarungen wurden mit den Standortgemeinden Bad Emstal und Hanau abgeschlossen. Der Abschluss weiterer Vereinbarungen mit den Standortgemeinden ist geplant.

- c) Hält die Landesregierung es für zielführend, solche Vereinbarungen mit den Standortgemeinden abzuschließen, obwohl eine Stagnation, geschweige denn ein Rückgang beim Bedarf an Plätzen im Maßregelvollzug nach dem derzeitigen Stand der Dinge nicht zu erwarten ist?

Ja. Wie bereits dargestellt, gibt es vor Ort durchaus Vorbehalte gegenüber der Errichtung forensischer Kliniken. Um die Akzeptanz zu erhöhen und dauerhaft sicher zu stellen, ist es notwendig, die Arbeit der Kliniken transparent zu machen und zu kommunizieren. Hierbei spielt Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit eine große Rolle, so dass solche Vereinbarungen mit den Städten bzw. Gemeinden ein geeignetes Mittel darstellen.

- Frage 26. Welcher Art waren die Zwischenfälle, die seit dem Jahr 2000 mit Insassen des Maßregelvollzugs von der Polizei registriert worden sind?

Nachfolgende Zwischenfälle mit Insassen des Maßregelvollzuges wurden der Polizei seit dem Jahr 2000 bekannt:

- Entweichungen bzw. Nichtwiederkehr nach einem Ausgang/Belastungsprobe oder Ähnlichem,
- Fluchtversuche,
- Selbsttötungen oder Vorfälle mit suizidaler Absicht.

Ob Maßregelvollzugspatienten während der Dauer ihrer Unterbringung straffällig wurden oder selbst Opfer von Straftaten wurden, kann anhand der statistischen Erhebungen nicht festgestellt werden, da keine entsprechenden Hinweise bezüglich der Durchführung des Maßregelvollzuges von der Polizei erfasst werden.

In den Kliniken des LWV wurden nachfolgend aufgelistete Delikte bekannt:

Jahr	Delikte
2000	Einbruch, Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Banküberfall
2001	Handtaschenraub, Störung des öffentlichen Friedens
2002	PKW-Diebstahl
2003	PKW-Diebstahl, Diebstahl und zwei versuchte Diebstähle, Fahren ohne Fahrerlaubnis
2004	bisher kein Delikt

Frage 27. Was unternimmt die Landesregierung, um solche Zwischenfälle, die aufgrund der aktuellen Überbelegung und der damit verbundenen Sicherheitsfrage tendenziell zunehmen könnten, zu vermeiden?

Die Zahl der Ausbrüche und Entweichungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken.

In Bezug auf Lockerungsentscheidung gibt es wissenschaftlich evaluierte Verfahren zur Prognose und Risikoeinschätzung, die zugrunde gelegt werden. Die baulichen Sicherheitsanforderungen wurden in Kooperation mit dem Hessischen Landeskriminalamt weiterentwickelt und umgesetzt. Durch die Implementierung der Sicherheitsbelange in die laufenden Maßnahmen des Qualitätsmanagements ist sichergestellt, dass eine ständige Überprüfung und Weiterentwicklung aller sicherheitsrelevanten Fragen erfolgt.

Wiesbaden, 26. Oktober 2004

**Silke Lautenschläger**